

**ERHALTENE ÖFFENTLICHE BEITRÄGE 2020**  
 Veröffentlichungspflicht laut Art. 1, Abs. 125 -127, G. Nr. 124 / 2017  
 Veröffentlichungsfrist: 30. Juni 2022

Firmenname FA FORMATORI di BATTISTATA ALBRUNO  
 Steuernummer BTTLRN52T05A332S  
 MwSt. Nr. 593290216  
 Adresse VIA SAN GIACOMO 49

BEITRAG in EURO	MAßNAHME	GEWÄHRT VON	ÜBERWEISUNGSDATUM
5.293,00 €	COVID	CTR. F.DO PERDUTO Rilancio art.25 DL 34/2020	22.07.2020
5.000,00 €	COVID	CONTRIBUTO PROVINCIALE COVID CO-19	07.07.2020

Der unterfertigte,     BATTISTATA     ALBRUNO BTTLRN52T05A332S  
 in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des oben genannten Betriebes

**ERKLÄRT**

- ⇒ dass der Betrieb weder einen Bilanzanhang, noch eine Internet- oder Facebookseite hat, wo er Beiträge veröffentlichen kann;
- ⇒ dass er alle im Jahr 2020 erhaltenen Beiträge in der Tabelle angegeben hat;
- ⇒ über die Strafen bei Missachtung der Veröffentlichungspflicht in Kenntnis zu sein:  
 - 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000, werden die Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb von 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden.

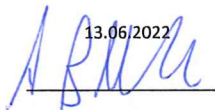
**ERSUCHT**

den Ivh Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister  
 die Beiträge auf der Internetseite [www.ivh.it](http://www.ivh.it) zu veröffentlichen

Ort, Datum

13.06.2022

Unterschrift



**Veröffentlichungspflicht gilt nur, falls:**

- ⇒ Summe aller Beiträge je Betrieb pro Jahr > € 10.000
- ⇒ Betrieb hat weder Bilanzanhang, noch Internet- oder Facebookseite, wo er Beiträge veröffentlichen kann
- ⇒ Beihilfe ist nicht bereits im RNA Register aufgelistet:  
<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>
- ⇒ Beihilfe 2020 ausgezahlt wurde

Auch COVID-19 Beiträge fallen unter die Veröffentlichungspflicht (falls Gesamtsumme > € 10.000).

**STRAFEN BEI MISSACHTUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT**

- ⇒ Strafe von 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000
- ⇒ werden Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden

**ERHALTENE ÖFFENTLICHE BEITRÄGE 2021**  
 Veröffentlichungspflicht laut Art. 1, Abs. 125 -127, G. Nr. 124 / 2017  
 Veröffentlichungsfrist: 31. DEZEMBER 2022

Firmenname	FA FORMATORI di BATTISTATA ALBRUNO
Steuernummer	BTTLRN52T05A332S
MwSt. Nr.	593290216
Adresse	VIA SAN GIACOMO 49

BEITRAG in EURO	MAßNAHME	GEWÄHRT VON	ÜBERWEISUNGSDATUM
4.542,00 €	COVID	<i>CTR. F.DO PERDUTO Sostegni art.1 DL nr.41/2021</i>	25.05.2021
4.542,00 €	COVID	<i>CTR. F.DO PERDUTO Sostegni bis art.1 commi 1-4 DL 73/2021 automatico</i>	24.06.2021
5.992,00 €	COVID	<i>CTR. F.DO PERDUTO Sostegni bis art.1 commi 16-27 DL 73/2021 perequativo</i>	31.12.2021

Der unterfertigte,      BATTISTATA ALBRUNO BTTLRN52T05A332S  
 in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des oben genannten Betriebes

**ERKLÄRT**

- ⇒ dass der Betrieb weder einen Bilanzanhang, noch eine Internet- oder Facebookseite hat, wo er Beiträge veröffentlichen kann;
- ⇒ dass er alle im Jahr 2020 erhaltenen Beiträge in der Tabelle angegeben hat;
- ⇒ über die Strafen bei Missachtung der Veröffentlichungspflicht in Kenntnis zu sein:  
 - 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000, werden die Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb von 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden.

**ERSUCHT**

den lvh Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister  
 die Beiträge auf der Internetseite [www.lvh.it](http://www.lvh.it) zu veröffentlichen

Ort, Datum                      13.06.2022  
 Unterschrift                     

**Veröffentlichungspflicht gilt nur, falls:**

- ⇒ Summe aller Beiträge je Betrieb pro Jahr > € 10.000
- ⇒ Betrieb hat weder Bilanzanhang, noch Internet- oder Facebookseite, wo er Beiträge veröffentlichen kann
- ⇒ Beihilfe ist nicht bereits im RNA Register aufgelistet:  
<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>
- ⇒ Beihilfe 2020 ausgezahlt wurde

Auch COVID-19 Beiträge fallen unter die Veröffentlichungspflicht (falls Gesamtsumme > € 10.000).

**STRAFEN BEI MISSACHTUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT**

- ⇒ Strafe von 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000
- ⇒ werden Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden